MSection

17:04

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

ರಾವಿಸ

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 26.10.1992 Kaiserswerther Strasse 199/201 Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1 Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 45 87 Teletex 2114437 NWStGB Telefax 0211-4587211 Btm * 920 677 #

Aktenzeichen: III N611-00 /Chk

An die Präsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen Frau Ingeborg Friebe, MdL Postfach 101143

4000 Düsseldorf

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 30. Oktober 1992 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LaplaG (Drs. 11/3759)

Sehr geehrte Frau Präsidentin. sehr geehrte Damen und Herren,

zur öffentlichen Anhörung übermitteln wir folgende Stellungnahme:

- 1. Da das Zielsystem der Landesplanung durch die vorgelegte Novelle zur Änderung des Landesplanungsgesetzes nicht wesentlich reduziert wird, soll es grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage verbleiben, wonach auch vorhabenbezogene Entscheidungen durch den Gebietsentwicklungsplan getroffen werden können. § 6 a Abs. 2 Raumordnungsgesetz räumt dem Land NW nämlich die Möglichkeit ein, anstelle eines Raumordnungsverfahrens die raumordnerische Beurteilung auch in Form eines Änderungsverfahrens zum Gebietsentwicklungsplan durchzuführen.
 - 2. Sofern eine nachhaltige Reduzierung des Zielsystems angestrebt wird, kann die Einführung des Raumordnungsverfahrens akzeptiert werden. Eine Unterscheidung zwischen Vorhaben, die nur dem Raumordnungsverfahren unterliegen, und anderen Vorhaben, bei denen die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan übernommen werden können, ist wegen mangelnder Plausibilität und weiterer zu erwartender Verfahrensbelastungen abzulehnen.

- 2 -

Zu den Einzelheiten:

17:05

Zu Art. I Nr. 1. § 2 Nr. 4:

Die vorgeschlagene Regelung kann nicht akzeptiert werden. Sie würde im Ergebnis bedeuten, daß bei allen Meinungsverschiedenheiten – auch zwischen zwei Gemeinden oder zwischen einer Gemeinde und einem Regierungspräsidenten – die Landesplanungsbehörde darüber zu entscheiden hätte, ob die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet worden sind. Demgegenüber sieht für diese Fälle das Baugesetzbuch eine abweichende Regelung vor. Zunächst entscheidet der Rat der planenden Gemeinde nach Beteiligung der widersprechenden Gemeinde über die Frage.

Der Regierungspräsident prüft bei der Genehmigung bzw. bei der Frage, ob ein vorgelegter Bebauungsplanentwurf zu beanstanden ist, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Im Falle von Planfeststel-lungsverfahren wird die Entscheidung von der Planfeststellungsbehörde getroffen. Bei dieser Rechtslage sollte es verbleiben.

Das Land Nordrhein-Westfalen sollte durch die Neufassung des Landesplanungsgesetzes eine von dieser Gesetzeslage abweichende Regelung nicht treffen.

Zu Art. I Nr. 2. § 3 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, es bei der alten Fassung des § 3 Abs. 2 LPIG zu belassen.

Aufgabe der Bezirksplanungsbehörde ist es, für die Berücksichtigung der Ergebnisse von Raumordnungsverfahren Sorge zu tragen. Aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen des UVP-Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes liegt die rechtliche Kontrollbefugnis bei den für die Vorhabenzulassung zuständigen Behörden. Die vorgeschlagene Neufassung würde somit von diesem System abweichen und zu mehrstufigen Kontrollverfahren führen. Dies würde eindeutig eine Verkomplizierung des Verfahrens bewirken.

Zu Art. I Nr. 3. § 4:

In diesem Fall sollte man es ebenfalls bei der alten Fassung des § 4 LPlG belassen. Auch hier gilt das zu Art. I Nr. 2. § 3 Abs. 2 Gesagte. Die Berücksichtigung und Beachtung der Ergebnisse von Raumordnungsverfahren ist Angelegenheit der für die Vorhabenzulassung zuständigen Behörden.

Zu Art. I Nr. 5. § 7:

Die vorgeschlagene Neuregelung verläßt das System der rechtlich geregelten "Arbeitsteilung" zwischen Bezirksplanungsrat und Bezirksplanungsbehörde. Das Landesplanungsgesetz geht von dem Prinzip der Parlamentarisierung und Kommunalisierung der Gebietsentwicklungsplanung aus. In dieses System würde durch die Neuregelung nachhaltig eingegriffen.

Wenn schon mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes das Raumordnungsverfahren eingeführt werden soll, obwohl die Möglichkeit
bestünde, mit Hilfe der Gebietsentwicklungsplanung auch vorhabenbezogene Probleme zu lösen, muß es Ziel der Gesetzesänderung
sein, hinsichtlich der Arbeitsteilung zwischen Bezirksplanungsbehörde und Bezirksplanungsrat bei der Gebietsentwicklungsplanung
und dem Raumordnungsverfahren von gleichen Voraussetzungen auszugehen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagene
Neuregelung des § 23 h, wonach Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen sind (hierzu
weiter unten), plausibel.

§ 6 a Abs. 2 Raumordnungsgesetz räumt dem Land die Möglichkeit ein, anstelle eines Raumordnungsverfahrens die raumordnerische Beurteilung auch in Form eines Änderungsverfahrens zum Gebietsentwicklungsplan durchzuführen. Das bewährte "Institut" des Gebietsentwicklungsplanes darf daher nicht so "aufgeweicht" und entwertet werden, daß durch das eigenständige Raumordnungsverfahren nunmehr die Kompetenzen zwischen Bezirksplanungsrat und Bezirksplanungsbehörde zugunsten der Bezirksplanungsbehörde verschoben werden. Hier muß es auch nicht zuletzt wegen der Übersichtlichkeit der Verfahren zu parallelen Zuständigkeiten - beim Gebietsentwicklungsplan und beim Raumordnungsverfahren - kommen. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb geboten, weil ansonsten die kommunale Beteiligung im Raumordnungsverfahren nahezu gänzlich ausgeschlossen wird. Das Prinzip der Kommunalisierung der Gebietsentwicklungsplanung würde aufgegeben. Deshalb muß es bei der alten Fassung mit folgender Änderung belassen werden:

- "(1) Der Bezirksplanungsrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes und zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens.
 Er beschließt die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes.
 Das Verfahren der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes
 bzw. der Durchführung des Raumordnungsverfahrens wird von
 der Bezirksplanungsbehörde durchgeführt.
- (2) Entfällt."

Zu Art. I Nr. 8 § 22:

Es wird vorgeschlagen, den vorgesehenen neuen Absatz 2 zu streichen.

§ 22 LPIG befaßt sich mit der Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen. Danach kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und nach Anhörung des Bezirksplanungsrates raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von Behörden oder sonstigen Planungsträgern im

Sinne des § 4 Abs. 5 Raumordnungsgesetz beabsichtigt sind, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn die Befürchtung besteht, daß die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder ihre bereits eingeleitete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Das Raumordnungsverfahren des § 6 a Raumordnungsgesetz hingegen ist ein Instrument zur "Möglichmachung" oder "Untersagung" von konkreten Vorhaben. Damit ist das Raumordnungsverfahren für die Zulassung des konkreten Vorhabens insofern bedeutsam, als nämlich das konkrete Zulassungsverfahren entsprechend vorbereitet werden soll. Dies geht aus der Bestimmung des § 6 a Abs. 1 Raumordnungsgesetz unzweifelhaft hervor. Insoweit ist der Neuvorschlag des Abs. 2 nach diesseitiger Auffassung rechtlich unzulässig. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens kann nämlich die Durchführung von Planungen und Maßnahmen nicht untersagt werden.

Zu Art. I Nr. 10 § 23 a:

Es wird vorgeschlagen, nur für die Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, die in der Verordnung des Bundes zu § 6 a Abs. 2 Raumordnungsgesetz vom 13.12.1990 aufgeführt sind. Eine Erweiterung des Kataloges würde zur Unübersichtlichkeit beitragen.

Zu Art. I 11. § 23 b Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 2 nach dem zweiten Satz folgenden Satz einzufügen:

"Die Bezirksplanungsbehörde unterrichtet die betroffenen meinden und den Bezirksplanungsrat von dem beantragten Vorhaben."

Die neu vorgeschlagene Bestimmung des § 23 b befaßt sich mit der Verfahrenseinleitung. Im Hinblick auf eine bessere Transparenz ist es angezeigt, die Standortgemeinde und die benachbarten aber

von dem Vorhaben betroffenen anderen Gemeinden sowie den Bezirksplanungsrat von dem beantragten Vorhaben zu unterrichten.

Zu Art. I 12. § 23 c Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, die Frist von drei Monaten auf fünf Monate auszudehnen.

Wegen der vielfältigen Auswirkungen der Vorhaben, die dem Raumordnungsverfahren unterliegen, und mit Rücksicht auf die notwendige Beratung in den Räten der Gemeinden ist die vorgeschlagene Frist zu kurz.

Zu Art. I Nr. 11. § 23 b Abs. 3:

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 3 folgenden Satz anzufügen:

"Die Gemeinden können die vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen mit einer eigenen Bewertung versehen."

Die "ungeprüfte" Weitergabe von vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen ist dem Verfahrensablauf nicht dienlich. Es dient der Klarstellung von Tatsachenermittlungen, wenn die Gemeinde in die Lage versetzt wird, zu den einzelnen vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen eine Bewertung aus der Gesamtsicht der Gemeinde vorzunehmen.

Zu Art. I 17. § 23 h:

und

Zu Art. I 18. § 23 i:

Bei den vorgeschlagenen Regelungen des § 23 h und des § 23 i gilt zunächst das auf Seite 2 zu Art. I Nr. 5. § 7 Gesagte. Um eine Zweiteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gebietsentwicklungsplanung und dem Raumordnungsverfahren zu vermeiden, müssen die Bestimmungen über die "Übernahme" der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens so gefaßt werden, daß die Kompetenzen zwischen Bezirksplanungsrat und Bezirksplanungsbehörde sowohl im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung als auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens inhaltlich gleichwertig aufrechterhalten bleiben.

Es entspricht nicht dem bisher bewährten System des Landesplanungsrechtes, wenn durch das Raumordnungsverfahren die kommunalen Mandatsträger als Mitglieder des Bezirksplanungsrates vom Raumordnungsverfahren ausgeschlossen werden. Gerade bei wichtigen Planungsvorgängen, die das Raumordnungsverfahren erfaßt, ist es nicht vertretbar, wenn die entsprechenden Vorgänge ausschließlich der Verwaltungsbürokratie übertragen werden. Das mögliche Argument, daß mit dem Raumordnungsverfahren eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden soll, kann die hier vorgebrachten Bedenken nicht entkräften. Die Beteiligung der Öffentlichkeit kann nicht gleichzeitig einhergehen mit einem Entzug der Entscheidungskompetenz der Mitglieder des Bezirksplanungsrates. Demzufolge müssen die Bestimmungen des § 23 h und i zusammengefaßt und im Sinne einer zum Verfahren der Gebietsentwicklungsplanung parallelen Regelung ausgestaltet werden.

Diese könnte wie folgt lauten:

- (1) "Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens können vom Bezirksplanungsrat ganz oder in sachlichen und räumlichen Teilen in
 den Gebietsentwicklungsplan übernommen werden. In diesem
 Falle sind diese Ergebnisse Ziele der Raumordnung und Landesplanung.
- (2) Stellt sich im Raumordnungsverfahren heraus, daß das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht, so kann der Bezirksplanungsrat ein Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes zur Überprüfung der Ziele einleiten. Wird ein solcher Beschluß vom Bezirksplanungsrat nicht gefaßt, widerspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

(3) Ist das Vorhaben von hervorragender Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur oder für die allgemeine Landesentwicklung erforderlich, kann die Landesregierung verlangen, daß die betroffenen Flächen für das Vorhaben im Landesentwicklungsplan und im Gebietsentwicklungsplan dargestellt werden."

Zu Art. I Nr. 20 § 24 Abs. 3:

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 3 die Worte "nach Maßgabe des Bundesberggesetzes v. 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)," ersatzlos zu streichen.

Durch den Gesetzesvorschlag soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Abbauvorhabens einschließlich notwendiger Haldenflächen im Braunkohlenplanverfahren durchzuführen. Das Landesplanungsgesetz NW will damit die Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Bundesberggesetz weitestgehend übernehmen. Damit wird die Absicht verfolgt, die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Braunkohlenplanung nicht gestuft im Braunkohlenplan und anschließend im Planfeststellungsverfahren für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans durchzuführen, sondern nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Braunkohlenplanverfahren. Wie die Begründung zu diesem Vorschlag u.a. belegt, sind jedoch Inhalt und Tragweite der Umweltverträglichkeitsprüfung in beiden Verfahren nicht unbedingt deckungsgleich. Im Planfeststellungsverfahren für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes können durchaus weitere Gesichtspunkte auftreten, die eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Insoweit kann der Bergbautreibende nicht von der Verpflichtung befreit werden, im Betriebsplanverfahren weitere Nachweise im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu liefern. Die Ebene der Braunkohlenplanung und die Ebene der fachplanerischen Zulassung sind verschiedene. Insoweit kann durch das Landesplanungsgesetz

nur festgelegt werden, daß Erkenntnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Braunkohlenplanung für die Rahmenbetriebsplanung "übernommen" werden können.

Eine mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Ersetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Braunkohlenplan, mit der Folge, daß für den Betriebsplan eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, ist sachlich nicht vertretbar.

Zu § 25 Abs. 1 LP1G:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes äußert sich nicht zu dieser Bestimmung. Der NWStGB wiederholt die anläßlich der vorangegangenen Änderung des Landesplanungsgesetzes vorgetragenen Bedenken, wonach die Formulierung des § 25 Abs. 1 LPIG bez. der Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes zu eng gefaßt ist. Neben den Gebieten für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sind es insbesondere die Gebiete, die durch Sümpfungsmaßnahmen beeinflußt werden. Daß diese Beeinflussung nur dann angenommen werden soll, wenn der oberste Grundwasserleiter durch Sümpfungsmaßnahmen beeinträchtigt wird (so die geltende Regelung), ist sachlich nicht gerechtfertigt, da ein Beteiligungsrecht schon dann entstehen muß, wenn überhaupt durch Sümpfungsmaßnahmen Beeinträchtigungen (jedweder Art!) entstehen.

Wir regen daher an, eine entsprechende Änderung des § 25 Abs. 1 anläßlich dieser Gesetzesänderung vorzunehmen.

Zu Art. I Nr. 22. § 32 Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort "Fragen" folgenden Zusatz hinzuzufügen:

"die vorher vom Braunkohlenausschuß festgelegt worden sind".

17:15

Wegen der weitreichenden Auswirkungen des Tagebaus ist es notwendig, daß der Braunkohlenausschuß auch Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der Sozialverträglichkeit sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfungen erheblichen Fragen vorher beschließt. Dies entspricht auch dem Gesichtspunkt der Beibehaltung der Kommunalisierung der Gebietsentwicklungsplanung. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Art. I Nr. 5. § 7 und zu Art. I 17. und 18. § 23 h und § 23 i Bezug genommen.

Zu Art. I Nr. 23. § 33 Abs. 3:

Es wird vorgeschlagen, parallel zu § 23 c Abs. 1 die Frist von drei Monaten auf fünf Monate auszudehnen. Ferner sollte nach Satz 4 ein neuer Satz 5 eingefügt werden, der wie folgt lauten kann:

"Die Gemeinden können die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit einer eigenen Bewertung versehen."

Die gemeindliche Beteiligungsfrist sollte auf fünf Monate ausgedehnt werden, weil die Stellungnahme der Gemeinden auch von den Anregungen und Bedenken aus der Offenlage beeinflußt wird. Im Hinblick darauf, daß Anregungen und Bedenken auch auf die gemeindliche Stellungnahme Einfluß haben können, wie umgekehrt auch Anregungen und Bedenken im Gesamtzusammenhang bewertet werden müssen, erscheint es angebracht, nicht nur die Beteiligungsfrist auf fünf Monate zu verlängern, sondern auch die starre Regelung im Gesetzentwurf, die eine Vorlage "im Original" vorsieht, in dem hier genannten Sinn abzuändern.

Anläßlich der Änderung des Landesplanungsgesetzes wiederholt der NWStGB seinen bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemachten Vorschlag, wonach Braunkohlenpläne – analog zu den Gebietsentwick-lungsplänen – spätestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind, um festzustellen, ob die Grundannahmen noch zutreffend sind.

17:16

Eine solche Regelung würde bedeuten, daß spätestens alle zehn Jahre die Braunkohlenpläne überprüft werden müssen, sofern vorher die Notwendigkeit einer Überprüfung nicht in Betracht kommt, weil die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich geändert haben.

Die Überprüfungsmöglichkeit im 10-Jahres-Rhythmus unterstellt - ebenso wie bei den Gebietsentwicklungsplänen - daß infolge des Zeitablaufes eine Überprüfung ohnehin notwendig wird.

Im übrigen regen wir an, die vorgeschlagenen Regelungen in einem Praxistest (Planspiel) zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

In Wertretung:

(Cholewa)